



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2012

Nummer 54

Siebente Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken

Vom 4. Juli 2012

Auf Grund des § 3 Nummer 1, 2 und 4 des Personenstandsausführungsgesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Bildung des Standesamtsbezirkes

Es wird ein gemeinsamer Standesamtsbezirk Beeskow, bestehend aus der Stadt Beeskow, der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Stadt Friedland, mit Sitz in Beeskow gebildet.

§ 2

Kostenerstattung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf und die Stadt Friedland erstatten der Stadt Beeskow anteilige Kosten, die sich nach der Neugliederung des Standesamtsbezirks Beeskow ergeben. Das Nähere ist mit der Stadt Beeskow schriftlich zu vereinbaren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Potsdam, den 4. Juli 2012

Der Minister des Innern

In Vertretung
Rudolf Zeeb